

Entgeltordnung der Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

1. Unterrichtsangebot und Entgelte	monatlich Euro	jährlich Euro
1.1 Musik-Kiddies (Der Eltern-Kind-Kurs) <i>Zeit: 1 Einheit (45 min./Woche)</i> (in der Regel 8 Kinder mit Bezugsperson) 12 Monate bis ca. 3. Lebensjahr	23,00	276,00
1.2 Trommelbände (Die Rhythmus-Abenteurer) <i>Zeit: 1 Einheit (45 min./Woche)</i> (in der Regel ab 8 Schüler) 3. bis 4. Lebensjahr	23,00	276,00
1.3 Musikalische Früherziehung (Die Musik-Entdecker) <i>Zeit: 1 Unterrichtsstunde (45 min./Woche)</i> (in der Regel ab 8 Schüler) 4. bis 6. Lebensjahr Spielerische Hinführung zur Musik	23,00	276,00
1.4 Instrumenten-Kreisel (Die Instrumenten-Forscher) <i>Zeit: (90 min./Woche) Kleingruppenunterricht und Großgruppenstunde</i> (in der Regel ab 12 Schüler) ca. 5. bis 8. Lebensjahr Hinführung zum Instrumentalunterricht	45,40	544,80
1.5 Instrumentalunterricht		
1.5.1 Einzelunterricht <i>(45 min./Woche)</i>	98,00	1176,00
1.5.2 Einzelunterricht <i>(30 min./Woche)</i>	66,50	798,00
1.5.3 Kleingruppenunterricht <i>(45 min./Woche)</i> Gruppen mit 2 und 3 Teilnehmern <i>(45 min./Woche)</i>	48,00	576,00
Gruppen mit 2 Teilnehmern <i>(30 min./Woche)</i>	34,00	408,00
Instrumentaler Gruppenunterricht mit mindestens 4 Teilnehmern <i>(45 min./Woche)</i>	32,00	384,00
1.5.4 Instrumentaler Grundunterricht (Blockflöte) 3 – 6 Teilnehmer (TN) Unterrichtszeit je nach Teilnehmerzahl 30 min. (3 TN), 40 min. (4 TN), 50 min. (5 TN), 60 min. (6 TN)	25,00	300,00
1.5.5 Klassenunterrichte 90 Minuten Unterricht/Woche (ab 10 Teilnehmern) <i>ohne Förderung ZusammenSpielMusik</i>	32,50	390,00
90 Minuten Unterricht/Woche (ab 10 Teilnehmern) <i>mit Förderung ZusammenSpielMusik</i>	26,00	312,00
1.5.6 Instrumentaler Grundunterricht an Grundschulen mit 3 bis 5 Teilnehmern <i>(45 min./Woche)</i>	25,00	300,00
1.6 Ergänzungsfächer (45 min./Woche)		
1.6.1 Einzelunterricht und Kleingruppenunterricht Entgelt wie Pkt. 1.5.1 – Pkt. 1.5.3, sofern pädagogisch vertretbar auch Pkt. 1.5.4		
1.6.2 Workshop-Formate – Zeiten und Gebühren nach Absprache mit der Musikschulleitung		
1.7 Orchester, Chor und Ensemblefächer sind kostenlos unabhängig davon, ob jemand in der Musikschule Unterricht belegt. Für Musizierkreise gilt die Regelung:		
1.7.1 Musizierkreise bis 5 Teilnehmer Entgelte wie Pkt. 1.5.3		
1.7.2 Musizierkreise ab 6 Teilnehmern	25,00	300,00
1.7.3 Was als kostenloses Ensemblefach angeboten wird und was als kostenpflichtiger Musizierkreis gerechnet wird, legt die Musikschulleitung fest.		
2. Ermäßigungen und Erlass		
2.1 Geschwister:	Erstes Kind..... volles Entgelt	
	Zweites Kind..... 10 % Ermäßigung	
	Drittes Kind..... 20 % Ermäßigung	
	Viertes und alle weiteren Kinder 30 % Ermäßigung	
	Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält jeweils das jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung, sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.	
2.2 Mehrfachbelegungen:	Erste Belegung volles Entgelt	
	Zweite Belegung 10 % Ermäßigung	
	Dritte Belegung 20 % Ermäßigung	
	Vierte und alle weiteren Belegungen 30 % Ermäßigung	
	Bei mehr als zwei Belegungen soll eine pädagogische Beratung und Stellungnahme durch die zuständigen Lehrkräfte und die Leitung der Musikschule erfolgen.	
2.3 Von den Empfängern von Leistungen nach dem SGBII, SGBXII, AsylBLG, WoGG sowie KiZ (Kinderzuschlag) wird ein ermäßigtes Entgelt von 15,00 Euro/monatlich für max. 30 Minuten Einzelunterricht pro Woche erhoben. Die Ermäßigung kann nur für eine Belegung beansprucht werden. Ziel des Landkreises Hersfeld-Rotenburg ist es den Zugang zur Musik für Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende zu fördern bzw. zu ermöglichen. Die Ermäßigung wird daher nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.		
2.4 Aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung können die Entgelte auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Begabtenförderung wird über Spendengelder finanziert. Die Auswahl der zu fördernden Schüler legt die Konferenz der Musikschullehrer im Einvernehmen mit der Schulleitung fest. Der Umfang ist abhängig von den eingehenden Spendengeldern.		
3. Gebühr für die Lizenz zur legalen Herstellung und Nutzung von Notenkopien monatlich 0,60 €.		
4. Inkrafttreten Die Entgeltordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.		

Schulordnung der Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Die Schulordnung stellt eine Allgemeine Geschäftsbedingung i. S. des AGB-Gesetzes dar.

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, musikinteressierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, sie im Gesang und Instrumentalspiel auszubilden und Ihnen die dafür notwendigen theoretischen Kenntnisse zu vermitteln. Sie bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung sowie –förderung und bereitet begabte Teilnehmer auf ein Musikstudium vor.

2. Unterrichtsangebot

2.1 Gemeinsam Musizieren

Gruppenunterricht für Kinder mit Bezugsperson von 18 Monaten bis 3 Jahren, wöchentlich 30 Minuten

2.2 Musikalische Früherziehung

Zweijähriger Gruppenunterricht für Kinder von 4 bis 6 Jahre, wöchentlich 45 Minuten

2.3 Musikalische Grundausbildung

Einjähriger Gruppenunterricht für Kinder von 6 bis 10 Jahre, wöchentlich 45 Minuten

2.4 Instrumentaler Einzelunterricht und vokaler Einzelunterricht

Instrumentale und vokale Unterweisung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, wöchentlich 30 oder 45 Minuten

2.5 Instrumentaler Gruppenunterricht

für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, wöchentlich 30 oder 45 Minuten, sowie variable Unterrichtszeiten von 30 bis 60 Min. je nach Teilnehmerzahl

2.6 Ergänzungsfächer

Dies sind weitere Formen des Gruppenunterrichts und dienen der Ergänzung des Instrumentalunterrichts (Allg. Theorie u. a.)

2.7 Musizierkreise und Orchester

3. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Halbjahr: 01.10. bis 31.03. und 01.04. bis 30.09.

Die Ferien- und Feiertagsregelung für die allgemeinbildenden Schulen gilt entsprechend auch für die Musikschule.

4. Aufnahme

Die Aufnahme in der Musikschule ist schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars (in doppelter Ausführung) zu beantragen.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Annahme des Antrags entscheidet die Schulleitung. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazitäten, in der Regel zu Beginn des Schuljahres. Kinder, die an den musikalischen Grundkursen erfolgreich teilgenommen haben, werden vorrangig eingeteilt

Über die Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte entscheidet die Schulleitung. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Verbleib in der ursprünglich eingerichteten Gruppe besteht nicht. Ein betriebsbedingter Lehrerwechsel stellt keinen Sonderkündigungsgrund dar.

Erst durch die schriftliche Anmeldebestätigung der Musikschule (unterschiedenes Doppel des Anmeldeformulars) kommt der Unterrichtsvertrag zustande.

5. Kündigung

Kündigungen sind jeweils zum Ende des Schuljahres und Schulhalbjahres (30.09./31.03.) möglich. Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind in allen Fächern spätestens bis jeweils einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist nur gegenüber dem Büro der Musikschule zu erklären. Die Frist gilt mit dem Posteingang als gewahrt.

Im übrigen kann jeder Vertragsteil den Vertrag aus wichtigen Gründen schriftlich fristlos kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

a) für die Musikschule, wenn

1. ein Schüler trotz Abmahnung gegen die Schulordnung verstößt oder aus Gründen von mangelnder Begabung oder Fleiß eine Fortsetzung des Unterrichtes nicht sinnvoll ist,
2. ein Zahlungspflichtiger mit Zahlung der Unterrichtsentgelte für einen Fälligkeitstermin in Verzug gerät,
3. die Zahl der Schüler der einzig vorhandenen Gruppe einer Ausbildungsstufe nach Ziffer 2 unter die in der Entgeltordnung genannte Mindestzahl absinkt,
4. der entsprechende Unterricht aus unvorhersehbaren Gründen nicht mehr angeboten werden kann.

b) für die Schüler

1. bei Wegzug,
2. bei Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Unfähigkeit zur Fortsetzung des Unterrichtes.

Andere Erklärungen, durch die die Musikschule verpflichtet werden soll, bedürfen ebenfalls der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

6. Unterrichtsbedingungen

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht der Musikschule verpflichtet.

Bei Verhinderung ist die Schulleitung oder Lehrkraft unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Unterrichtsentgelte

Für die Teilnahme an dem Unterricht der Musikschule wird ein Entgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

Zur Zahlung des Entgeltes ist der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, verpflichtet. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zustellung der Anmeldebestätigung.

Das Entgelt ist ein Jahresbetrag und wird anteilig monatlich fällig. Aus Kostengründen werden die Entgelte in der Regel durch Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Erfolgt der Eintritt in die Musikschule nach Beginn des Schuljahres wird ein anteiliger Betrag fällig.

Scheidet die Schülerin oder der Schüler durch form- und fristgerechte Abmeldung am Ende eines Semesters aus, dann erlischt die Entgeltspflicht mit Ablauf dieses Halbjahres (d. h. zum 30.09. oder 31.03.). Die Entgelte sind bis zum Ende des nächsten Semesters weiter zu zahlen, wenn die Abmeldung nicht rechtzeitig und nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde.

Bei Kündigung nach Punkt 5.2 sind die Entgelte bis zum Ende des entsprechenden Monats zu entrichten zu dem die Kündigung wirksam wird.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung der anteiligen Entgelte.

Bei attestierter Krankheit von mindestens drei Wochen in ununterbrochener Reihenfolge wird das Unterrichtsentgelt für die tatsächlich ausgefallenen Unterrichtstage anteilig erstattet. Eine Erstattung aus Gründen von Krankheit in den Schulferien ist ausgeschlossen.

Fallen mehr als zwei Unterrichtsstunden in einem Schuljahr durch Krankheit oder zwingende Verhinderung einer Lehrkraft aus, so werden die Unterrichtsentgelte von der Musikschule erstattet, sofern keine Vertretung gestellt werden kann. Unterrichtsausfälle aus vorgenannten Gründen bis zu zwei Stunden bleiben unberücksichtigt.

Fällt der Unterricht aus Gründen höherer Gewalt, aufgrund von Rechtsverordnungen, behördlichen Anweisungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so besteht kein Anspruch auf Entgeltrückzahlung. Die Musikschule ist in diesem Fall berechtigt, den Unterricht unter Berücksichtigung der entsprechenden digitalen Möglichkeiten der Schüler in digitaler Form (z. B. als Online-Unterricht) zu erteilen.

8. Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet in der Regel in den Schulen des Landkreises statt.

Nach Möglichkeit werden die Wünsche nach Unterricht in einem Unterrichtsort erfüllt, ein Anspruch darauf besteht nicht. Bei Änderung der Räumlichkeiten innerhalb eines Unterrichtsorts besteht kein Sonderkündigungsrecht.

9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

10. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

11. Haftung

Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Schüler beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes.

12. Sollte eine Bestimmung nicht sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

13. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.